



Magistrat der Landeshauptstadt St.Pölten

Allgemeine Verwaltung

GZ.: 01/03/8-2001/S.-

3100 St.Pölten, 21.06.2001

Telefon 02742/333, DW 2140

Telex 15-509

Telefax 02742/333 2109

3101 St.Pölten, Postfach 167

Betrifft: Rotbuche und Ahorn
auf dem Grundstück Nr. .187 der KG Viehofen;
Erklärung zum Naturdenkmal.

„DIESE AUSFERTIGUNG IST RECHTSKRÄFTIG UND VOLLSTRECKBAR“

St. Pölten, am 09.04.2002

Für den Bürgermeister

Der Abteilungsvorstand

i.A.

(Schwab)

Bescheid

Frau Erika Rabus als grundbücherliche Eigentümerin des Grundstückes Nr. .187 (Baufläche) der KG Viehofen hat mit Schreiben vom 26.09.2000 angeregt, die auf diesem Grundstück stockenden Bäume: Rotbuche, Ahorn und Linde zum Naturdenkmal zu erklären.

Hierüber ergeht folgender

Spruch

Gemäß § 12 NÖ. Naturschutzgesetz 2000, LGBl 5500-0, werden die auf Grundstück Nr. .187 (Baufläche) der KG Viehofen stockenden Bäume:

1. Rotbuche mit einem Kronendurchmesser von ca. 26 m und
2. Ahorn mit einem Kronendurchmesser von 17 m

zum Naturdenkmal erklärt.

Begründung

Mit Schreiben vom 26.9.2000 hat Frau Erika Rabus angeregt, die auf ihrem Grundstück Nr. .187 (Baufläche) der KG Viehofen stockenden Bäume: Rotbuche, Ahorn und Linde zum Naturdenkmal zu erklären.

Gemäß § 12 Abs. 1 NÖ. Naturschutzgesetz 2000, LGBl 5500-0, kann die Behörde Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen, oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Die beiden gegenständlichen Bäume, Rotbuche und Ahorn, sind als Naturgebilde im Sinne des § 12 Abs. 1 leg.cit. zu betrachten.

Zu den Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 NÖ. Naturschutzgesetz 2000, hat der Sachverständige für Naturschutzangelegenheiten bei der Bezirksforstinspektion St.Pölten mit Schreiben vom 13.11.2000 nachstehende gutachtliche Stellungnahme abgegeben:

„Mit Antrag vom 26.09.2000 hat die Grundeigentümerin, Frau Erika Rabus, St. Pölten, um Unterschutzstellung dreier Bäume auf der Liegenschaft Nr. .187, KG Viehofen ersucht. Bei den Bäumen handelt es sich um eine Rotbuche, eine Linde und einen Ahorn. Wie aus dem

vorliegenden Antrag ersichtlich ist, bestehen seitens der Antragstellerin Befürchtungen, dass diese Bäume in Gefolge geplanter Baumaßnahmen auf einem Nachbargrundstück Schaden erleiden bzw. absterben werden.

Bei diesen geplanten Baumaßnahmen handelt es sich um die Errichtung einer Wohnhausanlage und im Zusammenhang damit um einen geplanten unterirdischen Verbindungsweg zu den Tiefgaragen, dessen Situierung unmittelbar an der Grundstücksgrenze und damit im Nahbereich der Linde bzw. des Ahorn vorgesehen ist. Eine Beeinträchtigung der Rotbuche wird darin gesehen, dass die geplante Baufluchtlinie in den Kronenbereich dieses Baumes reichen wird. Auf Grund der vorgelegten Antragsunterlagen bzw. des durchgeführten Ortsaugenscheines wurde erhoben, daß es sich bei dem Baumstandort um ein eingefriedetes Grundstück rund um ein villenartiges offenbar unter Denkmalschutz stehendes Wohnhaus handelt. Dieses Grundstück ist Teil eines ursprünglich größeren Parkes bzw. Gartens, dessen teilweise Verbauung nunmehr vorgesehen ist.

Gemäß § 12 Abs. 1 NÖ. Naturschutzgesetz 2000, können Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen, oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden.

Wie aus den Antragsunterlagen hervorgeht, weisen die Rotbuche, die Linde bzw. der Ahorn enorme Kronendurchmesser von 26 m, 15 m bzw. 17 m auf. Das Alter der Bäume kann mit 80 bis 120 Jahren geschätzt werden. Aufgrund dieses Erscheinungsbildes der Bäume kann vom fachlichen Standpunkt festgestellt werden, daß diese im Bereiche des Stadtgebietes eine Seltenheit darstellen und in der Lage sind, der Landschaft ein besonderes Gepräge zu verleihen. Es liegen daher nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten grundsätzlich die Voraussetzungen für die Naturdenkmalerklärung der Bäume vor.

Hiebei ist zu beachten, dass im Gefolge einer Unterschutzstellung der Bäume vom Gesetz her Maßnahmen, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen, verboten sind. Mit derartigen Auswirkungen ist insbesondere durch die vorgesehene Errichtung des unterirdischen Verbindungsganges insofern zu rechnen, als dieser unmittelbar die Wurzelbereiche des Ahorn bzw. der Linde berühren würde. Mit einer nachhaltigen Beeinträchtigung, die mit großer Wahrscheinlichkeit zum Absterben der Bäume führen würde, ist daher zu rechnen. Eine Unterschutzstellung der Bäume müsste daher zweifellos zu einer Verlegung dieser Baumaßnahme führen. "

Der Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten Bauverwaltung-Stadtplanung hat mit Schreiben vom 11.10.2000 folgendes mitgeteilt:

„Bereits anlässlich der Änderung der Eigentumsverhältnisse und der Bebauungsplanung wurde eine Beurteilung des Baumbestandes vorgenommen. Bewusst wurden zur Erhaltung dieser mächtigen Bäume die Grundgrenzen so gezogen, dass sie den Bauplatz Baufläche . 187 zugeordnet wurden, mit dem klaren Ziel diese zu erhalten. Die Stadtplanung befürwortet eine Unterschutzstellung nach dem NÖ Naturschutzgesetz.“

Das Ergebnis dieser Stellungnahme wurde der Gemeinnützigen Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Alpenland reg.Gen. m.b.H. mit Schreiben vom 22.11.2000 zur Kenntnis gebracht und hat sich diese mit Schreiben vom 27.11.2000 gegen die Unterschutzstellung ausgesprochen und begründet, dass entlang der Grundgrenze die Durchfahrt der Tiefgarage verlaufen soll, welche von „Alpenland“ errichtet wird, um Fahrzeuge von der Oberfläche zu entfernen und somit die Lebensqualität zu erhöhen. Dies wird jedoch im wesentlichen durch unter Naturschutzstellung der im Betreff genannten Bäume verhindert.

Bei dem am 30.11.2000 an Ort und Stelle durchgeführten Orstlokalaugenschein wurde von den anwesenden Vertretern der Gemeinnützigen Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft erklärt, dass die Rotbuche dem Bauvorhaben nicht im Wege steht.

Die von der Bezirksforstinspektion nun nach dem Abschluss des Vegetationsbeginnes durchgeführte neuerliche Überprüfung hat zu folgender gutachtlicher Stellungnahme aus naturschutzbehördlicher Sicht geführt:

„Verfahrensgegenständlich sind eine Rotbuche, ein Ahorn und eine Linde auf dem Grundstück Nr. 187 der KG Viehofen. Die seinerzeitige ha. Stellungnahme vom 13. November 2000 wird dahingehend aktualisiert, dass nunmehr hinsichtlich der Linde eine Naturdenkmalerklärung nicht mehr aufrecht erhalten werden kann. Diese Stellungnahme ist insbesondere darin begründet, dass das nunmehr gezeigte Austriebsverhalten der Linde einen relativ hohen Anteil an Dörrästen erkennen lässt, wodurch eine einigermaßen längere Lebenserwartung des Baumes in Zweifel zu ziehen ist. Es liegen daher vom naturschutzfachlichen Standpunkt für diesen Baum die Voraussetzungen für die Naturdenkmalerklärung nicht mehr vor.

Anders hingegen sind die Buche und der Ahorn zu beurteilen, welche beide ein vitales Wuchsverhalten zeigen und aufgrund ihres ausgeprägten Erscheinungsbilds dem vorhandenen Parkbereich ein besonderes Gepräge verleihen. Diese beiden Bäume werden daher für eine Naturdenkmalerklärung nach wie vor als würdig empfunden.

Im Zusammenhang mit einem derartigen Verfahren muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass nach dessen Einleitung Eingriffe oder Veränderungen am Naturdenkmal nicht vorgenommen werden dürfen. Dieses Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen.

Hinsichtlich der Buche dürften derartige Eingriffe nicht zu befürchten sein. Hinsichtlich des im Grundstücksgrenzbereich befindlichen Ahornbaumes hingegen sind im Zusammenhang mit den auf dem Nachbargrundstück geplanten Bauarbeiten derartige Eingriffe nicht auszuschließen. Diese wären zum Beispiel dann gegeben, wenn ein Teil des Wurzelsystems durch die Bauarbeiten verloren ginge.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass eine Unterschutzstellung des Ahornbaumes nur dann sinnvoll erscheint wenn derartige Eingriffe unterbleiben bzw. diese im Zusammenhang etwa mit entsprechenden Sicherungsmaßnahmen nur von untergeordneter Bedeutung wären und keine Bedrohung des Baumes darstellen.“

Die beim Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten - Baupolizei am 21.06.2001 durchgeführte Erhebung hat ergeben, dass ein Projekt bezgl. der bezeichneten Wohnhausanlage durch die Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Alpenland reg.Gen. m.b.H. bis dato noch nicht eingereicht wurde. Es ist daher davon auszugehen, dass dieses Bauvorhaben von dieser Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft zurückgelegt wurde oder sich aber noch im Stadium der Vorplanung befindet. In beiden Fällen aber kann der künftigen Bauwerberin zugemutet werden das Bauprojekt derart zu planen und einzureichen, dass auf die beiden Naturgebilde Rücksicht genommen wird.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.



Für den Bürgermeister
der Abteilungsvorstand:
i.A.

(Schwab)
Oberamtsrat

Ergeht an:

Frau Erika Rabus, geb. 9.7.1947
Ortweingasse 10
3107 St.Pölten-Viehofen

An die
NÖ Umweltschutzanstalt
Wiener Straße 54
3100 St. Pölten
gem. § 27 NÖ Naturschutzgesetz 2000

Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft
Alpenland reg. Genossenschaft m.b.H. ,
Salztorgasse 8
1010 Wien

Herrn OFR DI Harald Holzer
p. A. Bezirksforstinspektion St. Pölten
Am Bischofteich 1
3100 St. Pölten

Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten

1. Abteilung IV Bauverwaltung – Stadtplanung
2. Abteilung VI Schul- und Kulturverwaltung
3. Abteilung XI Baupolizei – Vermessung
4. Abteilung XIII Umweltschutz
unter Anschluß der Kopie des Einlageblattes 47

Amt der NÖ. Landesregierung
Abt. RU 5 - Naturschutz
Landhausplatz 1
3109 St.Pölten
unter Anschluß einer Kopie des Einlageblattes Nr. 47 und eines Lageplanes.

Nach Rechtskraft:
Abteilung VIII-Öffentlichkeitsarbeit,
mit dem Ersuchen um Ersichtlichmachung im Amtsblatt „St.Pölten-Konkret“



MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT ST. PÖLTEN

Allgemeine Verwaltung

GZ.: 01/03/8/03-23/DI.F./Scha.

3100 St. Pölten, 12.11.2003

Telefon: 02742/333, DW 2140
Telefax: 02742/333 2109
3101 St. Pölten, Postfach 167
e-mail: av@st-poelten.gv.at
DVR-Nr.: 0043699

Betrifft: Ahorn auf Grundstück Nr. 187 der KG Viehofen,
Einlageblatt Nr. 47;
Widerruf.

Bescheid

Mit Bescheid vom 21.06.2001, GZ.: 01/03/8-2001/S., wurde die auf Grundstück 187 der KG Viehofen stockende Ahorn (Eigentümerin Frau Erika Rabus) zum Naturdenkmal erklärt. Auf Grund der starken Bruchgefährdung des Baumes ergeht folgender

Spruch

Die mit Bescheid vom 21.06.2001, GZ.: 01/03/8-2001/S., erfolgte Erklärung zum Naturdenkmal des auf Grundstück Nr. 187 der KG Viehofen stockenden Ahorns wird gemäß § 12 Abs. 8 NÖ. Naturschutzgesetz 2000 i. d. g. F. widerrufen.

Begründung

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ. Naturschutzgesetz 2000, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.

Diese Voraussetzungen liegen vor, da der auf Grundstück Nr. 187 der KG Viehofen stehende Ahorn stark bruchgefährdet ist und bereits eine Gefahr für die angrenzende Baulichkeit darstellt.

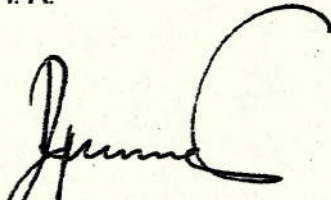
Der Amtssachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes bei der Bezirksforstinspektion St. Pölten hat mit Schreiben vom 30.09.2003, Zahl 14-F/St-03, hiezu folgende Stellungnahme abgegeben: „Von Seiten der Stadtgärtnerei wurden wir vom Zustand eines Spitzahorns bei der Rabus-Villa, Ortweingasse 10, informiert, der zur Zeit ein Naturdenkmal darstellt. Die schriftliche Beurteilung durch das Ingenieurbüro Klaffenböck empfiehlt eine Fällung des Baumes. Bei einem Lokalaugenschein am 29. September 2003 konnte der schlechte Zustand des Baumes bestätigt werden. Die restliche Krone besteht zur Zeit aus drei Stämmlingen, die auf Grund neuer Windangriffsflächen ein hohes Ausbruchspotential aufweisen. Der westlichste der drei Stämmlinge könnte beim Herabfallen durchaus das Haus beschädigen. Aus Sicht des Sachverständigen wird daher dringend empfohlen, das Naturdenkmal aufzuheben und der Empfehlung des Baumpflegers zu entsprechen. Die Fällung des Baumes erscheint dringend notwendig.“

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid das ordentliche Rechtsmittel der **Berufung** zu ergreifen. Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei uns schriftlich oder mittels technischer Übertragungsmöglichkeiten (z. B. Telefax, e-mail) einzubringen. Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken, wie z. B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes etc. trägt. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen (Bitte geben Sie Geschäftszahl und Datum des Bescheides an!) und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist eine Gebühr von € 13.- zu entrichten. Die Gebühr kann auch durch Barzahlung in unserem Amt entrichtet werden.

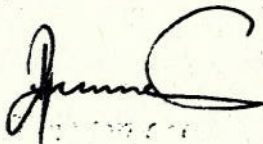
Für den Bürgermeister
der Abteilungsvorstand:
i. A.



(Mag. Andreas Brunner)



„Diese Ausfertigung ist am 05.12.2003
in Rechtskraft erwachsen und seither vollstreckbar.“
St. Pölten, am 13.12.2004...





Magistrat der Landeshauptstadt St.Pölten

Allgemeine Verwaltung

GZ.: 01/03/8-2001/S.-

3100 St.Pölten, 21.06.2001

Telefon 02742/333, DW 2140

Telex 15-509

Telefax 02742/333 2109

3101 St.Pölten, Postfach 167

Betrifft: Rotbuche und Ahorn
auf dem Grundstück Nr. .187 der KG Viehofen;
Erklärung zum Naturdenkmal.

„DIESE AUSFERTIGUNG IST RECHTSKRÄFTIG UND VOLLSTRECKBAR“

St. Pölten, am 09.04.2002

Für den Bürgermeister

Der Abteilungsvorstand

i.A.

(Schwab)

Bescheid

Frau Erika Rabus als grundbücherliche Eigentümerin des Grundstückes Nr. .187 (Baufläche) der KG Viehofen hat mit Schreiben vom 26.09.2000 angeregt, die auf diesem Grundstück stockenden Bäume: Rotbuche, Ahorn und Linde zum Naturdenkmal zu erklären.

Hierüber ergeht folgender

Spruch

Gemäß § 12 NÖ. Naturschutzgesetz 2000, LGBl 5500-0, werden die auf Grundstück Nr. .187 (Baufläche) der KG Viehofen stockenden Bäume:

1. Rotbuche mit einem Kronendurchmesser von ca. 26 m und
2. Ahorn mit einem Kronendurchmesser von 17 m

zum Naturdenkmal erklärt.

Begründung

Mit Schreiben vom 26.9.2000 hat Frau Erika Rabus angeregt, die auf ihrem Grundstück Nr. .187 (Baufläche) der KG Viehofen stockenden Bäume: Rotbuche, Ahorn und Linde zum Naturdenkmal zu erklären.

Gemäß § 12 Abs. 1 NÖ. Naturschutzgesetz 2000, LGBl 5500-0, kann die Behörde Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen, oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Die beiden gegenständlichen Bäume, Rotbuche und Ahorn, sind als Naturgebilde im Sinne des § 12 Abs. 1 leg.cit. zu betrachten.

Zu den Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 NÖ. Naturschutzgesetz 2000, hat der Sachverständige für Naturschutzangelegenheiten bei der Bezirksforstinspektion St.Pölten mit Schreiben vom 13.11.2000 nachstehende gutachtliche Stellungnahme abgegeben:

„Mit Antrag vom 26.09.2000 hat die Grundeigentümerin, Frau Erika Rabus, St. Pölten, um Unterschutzstellung dreier Bäume auf der Liegenschaft Nr. .187, KG Viehofen ersucht. Bei den Bäumen handelt es sich um eine Rotbuche, eine Linde und einen Ahorn. Wie aus dem

vorliegenden Antrag ersichtlich ist, bestehen seitens der Antragstellerin Befürchtungen, dass diese Bäume in Gefolge geplanter Baumaßnahmen auf einem Nachbargrundstück Schaden erleiden bzw. absterben werden.

Bei diesen geplanten Baumaßnahmen handelt es sich um die Errichtung einer Wohnhausanlage und im Zusammenhang damit um einen geplanten unterirdischen Verbindungsweg zu den Tiefgaragen, dessen Situierung unmittelbar an der Grundstücksgrenze und damit im Nahbereich der Linde bzw. des Ahorn vorgesehen ist. Eine Beeinträchtigung der Rotbuche wird darin gesehen, dass die geplante Baufluchtlinie in den Kronenbereich dieses Baumes reichen wird. Auf Grund der vorgelegten Antragsunterlagen bzw. des durchgeführten Ortsaugenscheines wurde erhoben, daß es sich bei dem Baumstandort um ein eingefriedetes Grundstück rund um ein villenartiges offenbar unter Denkmalschutz stehendes Wohnhaus handelt. Dieses Grundstück ist Teil eines ursprünglich größeren Parkes bzw. Gartens, dessen teilweise Verbauung nunmehr vorgesehen ist.

Gemäß § 12 Abs. 1 NÖ. Naturschutzgesetz 2000, können Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen, oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden.

Wie aus den Antragsunterlagen hervorgeht, weisen die Rotbuche, die Linde bzw. der Ahorn enorme Kronendurchmesser von 26 m, 15 m bzw. 17 m auf. Das Alter der Bäume kann mit 80 bis 120 Jahren angeschätzt werden. Aufgrund dieses Erscheinungsbildes der Bäume kann vom fachlichen Standpunkt festgestellt werden, daß diese im Bereiche des Stadtgebietes eine Seltenheit darstellen und in der Lage sind, der Landschaft ein besonderes Gepräge zu verleihen. Es liegen daher nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten grundsätzlich die Voraussetzungen für die Naturdenkmalerklärung der Bäume vor.

Hiebei ist zu beachten, dass im Gefolge einer Unterschutzstellung der Bäume vom Gesetz her Maßnahmen, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen, verboten sind. Mit derartigen Auswirkungen ist insbesondere durch die vorgesehene Errichtung des unterirdischen Verbindungsganges insofern zu rechnen, als dieser unmittelbar die Wurzelbereiche des Ahorn bzw. der Linde berühren würde. Mit einer nachhaltigen Beeinträchtigung, die mit großer Wahrscheinlichkeit zum Absterben der Bäume führen würde, ist daher zu rechnen. Eine Unterschutzstellung der Bäume müsste daher zweifellos zu einer Verlegung dieser Baumaßnahme führen. "

Der Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten Bauverwaltung-Stadtplanung hat mit Schreiben vom 11.10.2000 folgendes mitgeteilt:

„Bereits anlässlich der Änderung der Eigentumsverhältnisse und der Bebauungsplanung wurde eine Beurteilung des Baumbestandes vorgenommen. Bewusst wurden zur Erhaltung dieser mächtigen Bäume die Grundgrenzen so gezogen, dass sie den Bauplatz Baufläche . 187 zugeordnet wurden, mit dem klaren Ziel diese zu erhalten. Die Stadtplanung befürwortet eine Unterschutzstellung nach dem NÖ Naturschutzgesetz.“

Das Ergebnis dieser Stellungnahme wurde der Gemeinnützigen Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Alpenland reg.Gen. m.b.H. mit Schreiben vom 22.11.2000 zur Kenntnis gebracht und hat sich diese mit Schreiben vom 27.11.2000 gegen die Unterschutzstellung ausgesprochen und begründet, dass entlang der Grundgrenze die Durchfahrt der Tiefgarage verlaufen soll, welche von „Alpenland“ errichtet wird, um Fahrzeuge von der Oberfläche zu entfernen und somit die Lebensqualität zu erhöhen. Dies wird jedoch im wesentlichen durch unter Naturschutzstellung der im Betreff genannten Bäume verhindert.

Bei dem am 30.11.2000 an Ort und Stelle durchgeführten Orstlokalaugenschein wurde von den anwesenden Vertretern der Gemeinnützigen Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft erklärt, dass die Rotbuche dem Bauvorhaben nicht im Wege steht.

Die von der Bezirksforstinspektion nun nach dem Abschluss des Vegetationsbeginnes durchgeführte neuerliche Überprüfung hat zu folgender gutachtlicher Stellungnahme aus naturschutzbehördlicher Sicht geführt:

„Verfahrensgegenständlich sind eine Rotbuche, ein Ahorn und eine Linde auf dem Grundstück Nr. 187 der KG Viehofen. Die seinerzeitige ha. Stellungnahme vom 13. November 2000 wird dahingehend aktualisiert, dass nunmehr hinsichtlich der Linde eine Naturdenkmalerklärung nicht mehr aufrecht erhalten werden kann. Diese Stellungnahme ist insbesondere darin begründet, dass das nunmehr gezeigte Austriebsverhalten der Linde einen relativ hohen Anteil an Dörrästen erkennen lässt, wodurch eine einigermaßen längere Lebenserwartung des Baumes in Zweifel zu ziehen ist. Es liegen daher vom naturschutzfachlichen Standpunkt für diesen Baum die Voraussetzungen für die Naturdenkmalerklärung nicht mehr vor.

Anders hingegen sind die Buche und der Ahorn zu beurteilen, welche beide ein vitales Wuchsverhalten zeigen und aufgrund ihres ausgeprägten Erscheinungsbilds dem vorhandenen Parkbereich ein besonderes Gepräge verleihen. Diese beiden Bäume werden daher für eine Naturdenkmalerklärung nach wie vor als würdig empfunden.

Im Zusammenhang mit einem derartigen Verfahren muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass nach dessen Einleitung Eingriffe oder Veränderungen am Naturdenkmal nicht vorgenommen werden dürfen. Dieses Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen.

Hinsichtlich der Buche dürften derartige Eingriffe nicht zu befürchten sein. Hinsichtlich des im Grundstücksgrenzbereich befindlichen Ahornbaumes hingegen sind im Zusammenhang mit den auf dem Nachbargrundstück geplanten Bauarbeiten derartige Eingriffe nicht auszuschließen. Diese wären zum Beispiel dann gegeben, wenn ein Teil des Wurzelsystems durch die Bauarbeiten verloren ginge.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass eine Unterschutzstellung des Ahornbaumes nur dann sinnvoll erscheint wenn derartige Eingriffe unterbleiben bzw. diese im Zusammenhang etwa mit entsprechenden Sicherungsmaßnahmen nur von untergeordneter Bedeutung wären und keine Bedrohung des Baumes darstellen.“

Die beim Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten - Baupolizei am 21.06.2001 durchgeführte Erhebung hat ergeben, dass ein Projekt bezgl. der bezeichneten Wohnhausanlage durch die Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Alpenland reg.Gen. m.b.H. bis dato noch nicht eingereicht wurde. Es ist daher davon auszugehen, dass dieses Bauvorhaben von dieser Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft zurückgelegt wurde oder sich aber noch im Stadium der Vorplanung befindet. In beiden Fällen aber kann der künftigen Bauwerberin zugemutet werden das Bauprojekt derart zu planen und einzureichen, dass auf die beiden Naturgebilde Rücksicht genommen wird.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.



Für den Bürgermeister
der Abteilungsvorstand:
i.A.

(Schwab)
Oberamtsrat

Ergeht an:

Frau Erika Rabus, geb. 9.7.1947
Ortweingasse 10
3107 St.Pölten-Viehofen

An die
NÖ Umweltanwaltschaft
Wiener Straße 54
3100 St. Pölten
gem. § 27 NÖ Naturschutzgesetz 2000

Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft
Alpenland reg. Genossenschaft m.b.H. ,
Salztorgasse 8
1010 Wien

Herrn OFR DI Harald Holzer
p. A. Bezirksforstinspektion St. Pölten
Am Bischofteich 1
3100 St. Pölten

Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten

1. Abteilung IV Bauverwaltung – Stadtplanung
2. Abteilung VI Schul- und Kulturverwaltung
3. Abteilung XI Baupolizei – Vermessung
4. Abteilung XIII Umweltschutz
unter Anschluß der Kopie des Einlageblattes 47

Amt der NÖ. Landesregierung
Abt. RU 5 - Naturschutz
Landhausplatz 1
3109 St.Pölten
unter Anschluß einer Kopie des Einlageblattes Nr. 47 und eines Lageplanes.

Nach Rechtskraft:
Abteilung VIII-Öffentlichkeitsarbeit,
mit dem Ersuchen um Ersichtlichmachung im Amtsblatt „St.Pölten-Konkret“



MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT ST. PÖLTEN

Allgemeine Verwaltung

GZ.: 01/03/8/03-23/DI.F./Scha.

3100 St. Pölten, 12.11.2003

Telefon: 02742/333, DW 2140
Telefax: 02742/333 2109
3101 St. Pölten, Postfach 167
e-mail: av@st-poelten.gv.at
DVR-Nr.: 0043699

Betrifft: Ahorn auf Grundstück Nr. 187 der KG Viehofen,
Einlageblatt Nr. 47;
Widerruf.

Bescheid

Mit Bescheid vom 21.06.2001, GZ.: 01/03/8-2001/S., wurde die auf Grundstück 187 der KG Viehofen stockende Ahorn (Eigentümerin Frau Erika Rabus) zum Naturdenkmal erklärt. Auf Grund der starken Bruchgefährdung des Baumes ergeht folgender

Spruch

Die mit Bescheid vom 21.06.2001, GZ.: 01/03/8-2001/S., erfolgte Erklärung zum Naturdenkmal des auf Grundstück Nr. 187 der KG Viehofen stockenden Ahorns wird gemäß § 12 Abs. 8 NÖ. Naturschutzgesetz 2000 i. d. g. F. widerrufen.

Begründung

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ. Naturschutzgesetz 2000, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.

Diese Voraussetzungen liegen vor, da der auf Grundstück Nr. 187 der KG Viehofen stehende Ahorn stark bruchgefährdet ist und bereits eine Gefahr für die angrenzende Baulichkeit darstellt.

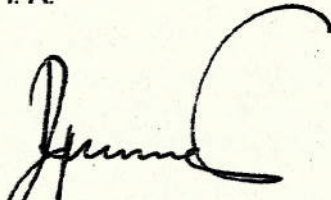
Der Amtssachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes bei der Bezirksforstinspektion St. Pölten hat mit Schreiben vom 30.09.2003, Zahl 14-F/St-03, hiezu folgende Stellungnahme abgegeben: „Von Seiten der Stadtgärtnerei wurden wir vom Zustand eines Spitzahorns bei der Rabus-Villa, Ortweingasse 10, informiert, der zur Zeit ein Naturdenkmal darstellt. Die schriftliche Beurteilung durch das Ingenieurbüro Klaffenböck empfiehlt eine Fällung des Baumes. Bei einem Lokalaugenschein am 29. September 2003 konnte der schlechte Zustand des Baumes bestätigt werden. Die restliche Krone besteht zur Zeit aus drei Stämmlingen, die auf Grund neuer Windangriffsflächen ein hohes Ausbruchspotential aufweisen. Der westlichste der drei Stämmlinge könnte beim Herabfallen durchaus das Haus beschädigen. Aus Sicht des Sachverständigen wird daher dringend empfohlen, das Naturdenkmal aufzuheben und der Empfehlung des Baumpflegers zu entsprechen. Die Fällung des Baumes erscheint dringend notwendig.“

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid das ordentliche Rechtsmittel der **Berufung** zu ergreifen. Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei uns schriftlich oder mittels technischer Übertragungsmöglichkeiten (z. B. Telefax, e-mail) einzubringen. Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken, wie z. B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes etc. trägt. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen (Bitte geben Sie Geschäftszahl und Datum des Bescheides an!) und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist eine Gebühr von € 13.- zu entrichten. Die Gebühr kann auch durch Barzahlung in unserem Amt entrichtet werden.

Für den Bürgermeister
der Abteilungsvorstand:
i. A.



(Mag. Andreas Brunner)



„Diese Ausfertigung ist am 05.12.2003
in Rechtskraft erwachsen und seither vollstreckbar.“
St. Pölten, am 13.12.2004...

